

Umsetzung der Weidehaltung für Bio-Rinder



Die EU-Bio-Verordnung fordert bei Raufutterverzehrerern einen Zugang zu Weideland, wann immer der Bodenzustand und die Witterungsbedingungen dies gestatten.

Bis 30.12.2013 ist die Inanspruchnahme der bisherigen Ausnahmen von der Weide noch zulässig, ab 2014 müssen Bio-Betriebe einer verordnungskonformen Weidehaltung nachkommen. Die Anforderungen dazu hat das Gesundheitsministerium mittlerweile über eine nationale Leitlinie bekannt gegeben.

Die Details zur „Weidevorgabe“ sind in diesem Beratungsblatt nachzulesen. Es soll auch bei der Überprüfung unterstützen, ob Anpassungen am Betrieb notwendig sind oder die Weidevorgabe bereits erfüllt wird.

Grundsätzlich sollte am Bio-Betrieb so vielen Rindern wie möglich Weidegang gewährt werden. Angesichts der vielen Vorteile für die Tiergesundheit, artgerechte Haltung und Produktqualität zeichnet es den Bio-Landbau aus, den Rindern Zugang zu Weideland zu gewähren. Durch eine Optimierung der Weidehaltung sind in vielen Fällen betriebs- und arbeitswirtschaftliche Verbesserungen möglich. Daher sollte die Weidehaltung auch als Chance für betriebliche Weiterentwicklungen gesehen werden. Die Regelung nimmt jedoch auch auf unterschiedliche betriebliche Gegebenheiten Rücksicht. So erscheint sie im ersten Augenblick als sehr umfangreich und schwer verständlich. Sie bietet aber eine Hilfestellung bei der korrekten Umsetzung der rechtlichen Vorgaben, auch für jene Betriebe, in denen eine Weidehaltung aufgrund der Flächenausstattung bzw. aufgrund der Lage der Betriebsgebäude nicht oder nur unter erhöhtem Aufwand und Risiko möglich wäre.

Mindestanforderungen zur Umsetzung der Weidehaltung

gemäß der Leitlinie zur EU-Bio-Verordnung

Die Weidevorgabe definiert nachfolgende Mindestanforderungen.

In Abhängigkeit der Flächenausstattung des Be-



Foto © BIO AUSTRIA

etriebes wird ermittelt, ob Weidehaltung durchgeführt und welche Anzahl an GVE geweidet werden muss. Es werden zwei Fälle unterschieden:

1. Ein Mindestausmaß an weidefähiger Fläche löst die Weidevorgabe aus

Verfügt ein Betrieb über eine zusammenhängende weidefähige Fläche von mindestens 0,2 ha und stehen für die zahlenmäßig kleinste* Tierkategorie mindestens 0,1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung, dann muss zumindest jene GVE-Anzahl geweidet werden, die der kleinsten Tierkategorie entspricht.

*kleinste Tierkategorie: jene Rinderkategorie mit der kleinsten GVE-Anzahl

2. Erweiterte Weidevorgabe

Verfügt ein Betrieb über mehr als 1 ha weidefähige Fläche für die GVE-Summe der beiden kleinsten Tierkategorien*, dann ist die erweiterte Weidevorgabe zu erfüllen. Die erweiterte Weidevorgabe tritt also in Kraft, wenn ein Betrieb über viel weidefähige Fläche verfügt.

*GVE-Summe der beiden kleinsten Tierkategorien: die Tierkategorie mit der kleinsten und mit der zweitkleinsten GVE-Anzahl werden addiert

Ausgehend von dieser Regelung wird durch die Weidevorgabe für jeden Betrieb festgelegt,

a) ab welcher Flächenausstattung und Betriebssituation eine grundsätzliche Verpflichtung zum Weiden von Rindern besteht und

b) wie viele GVE mindestens auf die Weide

kommen müssen.

Die Weidevorgabe legt jedoch nicht fest,

- welche Tiere auf die Weide müssen,
- welche Flächenstücke beweidet werden müssen und
- wie groß die tatsächlich beweideten Flächenstücke sein müssen.

Diese Überlegungen liegen somit in der Entscheidung des Betriebsleiters.

Die nationale Auslegung zur Weidehaltung legt fest, dass im Jahr 2017 die Umsetzung der Weidevorgabe zu evaluieren ist.

Auswirkungen für den Bio-Betrieb

Bio-Betriebe, die ihren gesamten Rinderbestand auf die Weide/Alm treiben, entsprechen jedenfalls den rechtlichen Vorgaben. Bio-Betriebe, die derzeit aus unterschiedlichen Gründen ihren Rindern keine Weide anbieten oder nur einzelnen Rindergruppen anbieten (können), müssen sich mit der Weidevorgabe näher auseinandersetzen.

Feststellung der Umsetzung der Weidevorgabe – praktische Vorgehensweise

Siehe dazu auch Ablaufdiagramm und Berechnungsbeispiel auf den Seiten 5 und 6.

Schritt 1: Erhebung der Rinderkategorien

Im ersten Schritt zur Feststellung der Weidevorgabe am eigenen Betrieb wird die GVE-Anzahl der einzelnen Tierkategorien erhoben.

Die Einteilung der Kategorien ist vorgegeben (siehe Tabelle). Daraus sind nun die kleinste bzw. die beiden kleinsten Tierkategorien gemäß dem Tierbestand aus der Rinderdatenbank per 1. April eines jeden Jahres zu ermitteln.

Kälber (Rinder bis 1/2 Jahr), über 1 Jahr alte Stiere und Zinsvieh werden in dieser Berechnung der kleinsten Tierkategorie nicht berücksichtigt, können aber für die Erfüllung der Weidevorgabe herangezogen werden. Lehnvieh zählt wie eigenes Vieh.

Stellt sich bei dieser Ermittlung heraus, dass am Betrieb bereits so viele Rinder-GVE auf die Weide kommen, wie die GVE-Summe der bei den kleinsten Rinderkategorien ergibt, gilt die

Tabelle 1: Rinderkategorien

Tierkategorie	Alter	GVE
Jungvieh	1/2 bis 1 Jahr	0,6
Jungvieh	1 bis 2 Jahre	0,6
Kalbinnen	über 2 Jahre	1,0
Ochsen	über 2 Jahre	1,0
Kühe	nach der 1. Abkalbung	1,0

Weidevorgabe jedenfalls als erfüllt!

Weitere Erhebungen sind nicht mehr notwendig. In diesem Fall müssen lediglich die Weidetiere und die beweideten Flächen festgehalten werden.

Kommen hingegen weniger Rinder-GVE als die Summe der beiden kleinsten Rinderkategorien auf die Weide, ist eine Erhebung und Dokumentation der weidefähigen Flächen am Betrieb erforderlich (siehe Schritt 2). Daraus lässt sich später feststellen, ob durch betriebliche Umstände eine Weidehaltung in diesem Ausmaß tatsächlich nicht möglich ist oder Anpassungsmaßnahmen in der Weidehaltung notwendig sind.

Schritt 2: Berechnung der weidefähigen Fläche

Die weidefähige Fläche (=nutzbare Weidefläche) errechnet sich aus dem gesamten Grünland eines Betriebes abzüglich der „nicht weidefähigen Fläche“.

Almen und Gemeinschaftsweiden werden in die Berechnung der weidefähigen Fläche nicht mit einbezogen. Hutweiden und einmähdige Wiesen werden in der Berechnung mit dem Reduktionsfaktor 0,6 berücksichtigt, da auf diesen Flächen wesentlich weniger Futter wächst.

Definition „nicht weidefähige Flächen“

Flächen sind nicht weidefähig, wenn für sie eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Grünlandflächen steiler als 25 %
- Staunasse Grünlandböden
- Naturschutzflächen mit entsprechenden behördlichen Auflagen
- Feldstücke $\leq 0,2$ ha
- Ackerflächen einschließlich Ackerfutter, Zwischenfrüchte

Zusätzlich gilt für:

A) Tägliches Austreiben:

Bei täglichem Austreiben gelten Grünlandflächen aufgrund erschwerter Erreichbarkeit der Weideflächen als nicht weidefähig, wenn

- die Entfernung zum Stall größer als 200 m ist (=„stallfern“), oder
- gefährliche Verkehrswege überschritten werden müssen. Dies sind:
 - öffentlich zugängliche asphaltierte Wege (ausgenommen Hofzufahrten)
 - Bahnübergänge nicht stillgelegter Bahnstrecken
- Triebwege, durch bewohntes Gebiet erforderlich sind (z.B. Hausgärten, Einfahrten, Gehsteige, Wohnstraßen).

B) Saisonales Austreiben (Weideflächen, auf denen die Tiere durchgehend über einen längeren Zeitraum verbleiben):

Grünlandflächen zur alleinigen Futtersorgung gelten dann als nicht weidefähig, wenn

- diese kleiner als 2 ha sind, oder
- die lt. Tierschutzgesetz geforderten Unterstände bzw. Schattenspender fehlen oder
- eine tägliche Aufsicht bzw. Betreuung aus zeitlichen Gründen (bezogen auf die Entfernung) unzumutbar ist.

Andere Gründe können nicht geltend gemacht werden, um eine Grünlandfläche als „nicht weidefähig“ einzustufen.

Hilfestellung zur Berechnung weidefähiger Flächen

Als Hilfestellung zur Berechnung der weidefähigen Flächen am Betrieb kann ein Weiderechner herangezogen werden www.bio-austria.at/weiderechner. Mit dem Weiderechner können die einzelnen Feldstücke bewertet werden (siehe dazu Punkt „Wie ist die Weideregulation zu dokumentieren?“).

Schritt 3: Feststellung der erweiterten Weidevorgabe

Es wird nun geprüft, ob für die beiden kleinsten Rinderkategorien mindestens 1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, dann muss mindestens jene GVE-Anzahl geweidet werden, die der Summe der beiden kleinsten Tierkategorien entspricht. Sollte die Flächenerhebung jedoch ergeben,

dass für die beiden kleinsten Kategorien weniger als 1 ha weidefähige Fläche/GVE zur Verfügung steht, dann reduziert sich die Weidevorgabe zunächst auf die Summe der kleinsten Rinderkategorie (siehe Schritt 4).

Schritt 4: Feststellung Auslösung der Weidevorgabe

Es wird geprüft, ob für die kleinste Tierkategorie mindestens 0,1 ha weidefähige Fläche pro GVE zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, dann muss mindestens jene GVE-Anzahl auf die Weide kommen, die der kleinste Tierkategorie entspricht.

In dem Fall, dass selbst bei der Betrachtung der kleinsten Rinderkategorie weniger als 0,1 ha weidefähige Fläche/GVE zur Verfügung steht, wird von einem Weideerfordernis abgesehen.

Welche Tiere geweidet bzw. welche Flächen bestoßen werden, liegt jeweils in der Entscheidung des Betriebsleiters.

Oft gestellte Fragen

Wie lange müssen die Tiere auf die Weide? Ist eine Herbstweide ausreichend?

Die Regelung zur Umsetzung der Weidehaltung legt keine Tagesanzahl für die Mindestweidedauer fest. Im Verständnis der Bio-Verordnung muss die festgestellte GVE-Anzahl über die gesamte Vegetationsperiode geweidet werden. Demnach ist eine Weidehaltung nur in den Herbstmonaten nicht ausreichend. Ist an gewissen Tagen ein Weidegang aufgrund der Witterungsbedingungen und des Bodenzustandes nicht durchführbar, ist eine Unterbrechung der Weidezeit möglich. Diese fachliche Beurteilung trifft der Landwirt.

Anmerkung zur Auslaufverpflichtung im Winter: Soweit Rinder jedoch während der Vegetationszeit nachweislich mindestens 120 Tage (BIO AUSTRIA-Betriebe 180 Tage) Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit bietet (keine Anbindehaltung), kann ein Auslauf in den Wintermonaten entfallen.

Wie ist die Weideregulation zu dokumentieren?

Liegt am Betrieb eine Allauftriebsliste auf oder

werden Aufzeichnungen für die Weideprämie gemäß ÖPUL geführt, sind keine weiteren Dokumentationsschritte notwendig. Sind diese Aufzeichnungen nicht vorhanden, wird eine Dokumentation mittels „Weiderechner“ empfohlen. Der Weiderechner beinhaltet eine Vorlage für die Erhebung der Tierkategorien und zur Berechnung der weidefähigen Flächen am Betrieb. Der Weiderechner wird als Dokumentationsunterlage für die Bio-Kontrolle anerkannt.

Der Weiderechner für Rinder ist als Download abrufbar (www.bio-austria.at/weiderechner) oder www.agrarnet.info) oder als Handzettel bei Ihrem Bio-Berater zu beziehen.

Ab wann gilt eine Fläche als eine „staunasse“ Fläche?

Ob eine Fläche als „staunass“ angesehen wird, liegt im Ermessen des Betriebsleiters. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der wirklich staunasse Bereich eines Feldstückes als nicht weidefähig abgezogen werden kann. Bei einer Kontrolle muss aber glaubhaft begründet werden, warum dieses Flächenstück als staunass eingestuft wurde.

Wie kann festgestellt werden, ob eine Fläche innerhalb einer Entfernung von 200 Metern zum Betrieb liegt?

Bei der Beurteilung wird der Triebweg vom Stallgebäude bis zum nächstgelegenen Punkt eines Feldstückes berücksichtigt, an dem eine Eintriebsstelle zur Weide möglich ist. Liegt diese Eintriebsstelle zur Weide innerhalb von 200 Metern zum Stall, so wird das gesamte Feldstück als weidefähige Fläche gerechnet, da zum Erreichen des Feldstückes nicht mehr als 200 Meter zurück gelegt werden müssen. Liegt allerdings die nächst mögliche Eintriebsstelle eines Feldstückes mehr als 200 Meter vom Stall entfernt, so gilt das gesamte Feldstück fürs tägliche Austreiben als nicht weidefähig.

Wie ist vorzugehen, wenn sich der Tierbestand im Laufe des Jahres erheblich vom ermittelten Wert am 1. April unterscheidet?

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Veränderungen im Tierbestand oder der Flächenausstattung zu einer veränderten Weidevorgabe



Foto © BIO AUSTRIA

Kommt es im Tierbestand zu erheblichen Veränderungen und somit zu einer Abweichung zum Stichtag 1. April und können dadurch die Vorgaben zur Weide nicht mehr eingehalten werden, wird dies mit einer Abmahnung belegt. Wird der Weidevorgabe im folgenden Jahr wieder entsprochen, gibt es keine weiteren Konsequenzen.

Können gealpte Rinder zur Erfüllung der Weidevorgabe herangezogen werden?

Ja. Wird die geforderte Mindestanzahl an GVE gealpt, gilt die Weidevorgabe als erfüllt. Das Gleiche gilt auch für Rinder auf Gemeinschaftsweiden.

Die Regelung zur Weidevorgabe regelt ja nur, wie viele GVE auf die Weide kommen müssen – nicht aber, welche Flächen dazu herangezogen werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Bio-Berater in Ihrem BIO AUSTRIA-Landesverband oder in der Landwirtschaftskammer.

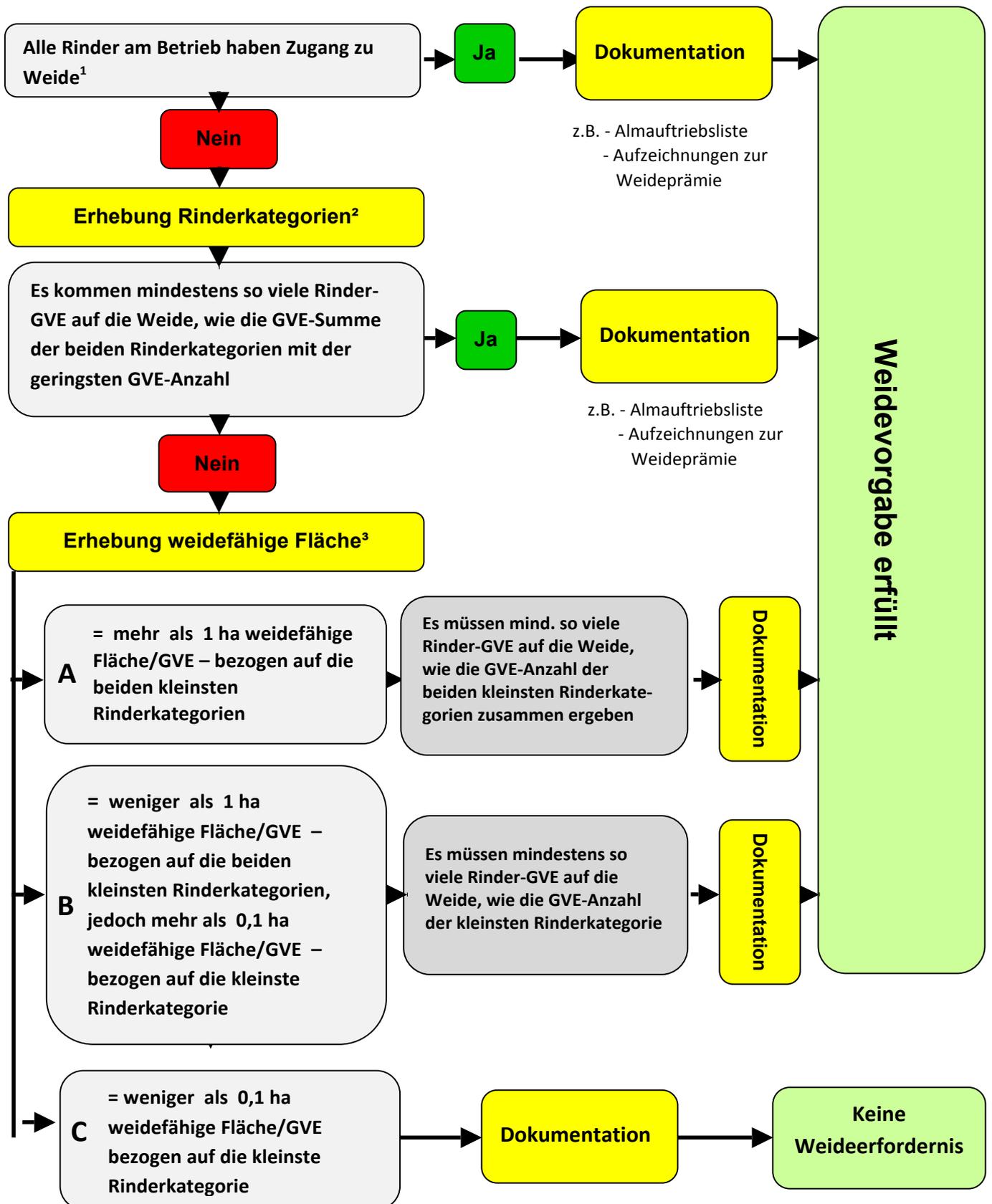
Autoren:

DI Johanna Grojer, Biozentrum Kärnten
Stefan Rudlstorfer, LK Oberösterreich
DI Magdalena Tamtögl, LK Niederösterreich
DI Veronika Schmied, BIO AUSTRIA

Hinweis:

Wir geben der leichteren Lesbarkeit den Vorzug, deshalb stehen alle männlichen Bezeichnungen selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Feststellung der Weidevorgabe – Ablaufdiagramm



¹ Ausgenommen Stiere ≥ 1 Jahr und ausgenommen Kälber $0 - \frac{1}{2}$ Jahr, sofern diese Zugang zu Auslauf haben

² Rinderbestand laut Rinderdatenbank per Stichtag 1. April, Kategorisierung ist vorgegeben

³ Ermittlung „weidefähige Fläche“ mit Hilfe des Weiderechners

Berechnungsbeispiel – Betrieb „Mustermann“

Feststellung und Umsetzung der Weidevorgabe

1 Erhebung der Tierkategorien

Hinweis

Wird die Summe der beiden „kleinsten“ Tierkategorien bereits geweidet, ist die Vorgabe erfüllt!
Wenn dies nicht der Fall ist, weiter mit Schritt 2

Angabe I: Landwirt „Mustermann“ hat bisher nur einen kleinen Teil seines Rinderbestandes geweidet. Er muss somit prüfen, ob er der Weidevorgabe entspricht. Laut Rinderdatenbank hat er per 1.4. folgenden Rinderbestand:

Tierkategorie	Alter	GVE	Tieranzahl	GVE-Anzahl	
Jungvieh	½ bis 1 Jahr	0,6	6	3,6	kleinste Tierkategorie
Jungvieh	1 bis 2 Jahre	0,6	12	7,2	zweitkleinste Tierkategorie
Kalbinnen	über 2 Jahre	1,0	9	9	
Ochsen	über 2 Jahre	1,0	0	0	
Kühe	ab 1. Abkalbung	1,0	14	14	
Summe			41	33,8	

2 Berechnung der weidefähigen Fläche

Hinweis

Weiderechner als Hilfestellung zur Berechnung

Angabe II: Der Betrieb „Mustermann“ hat mit Hilfe des „Weiderechners“ ermittelt, dass am Betrieb 2,5 ha weidefähige Flächen zur Verfügung stehen



3 Feststellung erweiterte Weidevorgabe

Hinweis

(wenn für die zwei kleinsten Tierkategorien < 1 ha weidefähige Fläche/GVE; dann weiter mit Schritt 4



$$(3,6 + 7,2) \text{ GVE} \times 1 \text{ ha} = 10,8 \text{ ha}$$

kleinste + zweitkleinste Tierkategorie

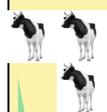
It. Berechnung benötigt der Betrieb „Mustermann“ 10,8 ha weidefähige Fläche für seine beiden kleinsten Kategorien

Der Betrieb „Mustermann“ hat 2,5 ha weidefähige Fläche zur Verfügung. Die erweiterte Weidevorgabe trifft nicht zu. (Bei 10,8 ha oder mehr weidefähige Fläche müsste der Betrieb mindestens 10,8 GVE weiden). Nun muss festgestellt werden, ob die grundsätzliche Weidevorgabe zu erfüllen ist.

4 Feststellung grundsätzliche Weidevorgabe

Hinweis

(wenn für die kleinste Tierkategorie < 0,1 ha weidefähige Fläche/GVE; dann kein Weideerfordernis



$$3,6 \text{ GVE} \times 0,1 \text{ ha} = 0,36 \text{ ha}$$

kleinste Tierkategorie

It. Berechnung benötigt der Betrieb „Mustermann“ 0,36 ha weidefähige Fläche für seine kleinste Kategorie

Der Betrieb „Mustermann“ hat 2,5 ha weidefähige Fläche zur Verfügung. Es müssen somit mindestens 3,6 GVE geweidet werden.